

Eine Kabinettsordre König Friedrich Wilhelms III. von Preußen an die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1799.¹⁾

Von Professor Dr. Carl Spannagel.

Die landständische Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg hegte seit langer Zeit den Wunsch, eine besondere Uniform zu besitzen. Zu Lebzeiten Friedrichs des Großen erschien es jedoch bedenklich, den König darum anzufragen. Nach seinem Tode kam die Sache unter den Beteiligten zur Sprache, wurde auf mehreren Landtagen 1788, 1789, 1791 erörtert und schließlich dem neuen Herrscher unterbreitet. Zur Begründung des Wunsches wurde angeführt, daß die Einführung einer Uniform ein geschicktes Mittel sei, dem täglich mehr überhand nehmenden Luxus und Aufwand in der Kleidertracht zu steuern. Auch sei den Ständen anderer preußischer Provinzen kürzlich eine Uniform verliehen worden, so daß die Ravensberger Ritterschaft ebenfalls Anspruch auf eine solche erheben könne. Friedrich Wilhelm II. trug aber Bedenken, das Gesuch zu genehmigen, und so vertrösteten sich die Petenten auf den nächsten Thronwechsel.

Bei Friedrich Wilhelm III. hatten sie in der That mehr Glück. Durch Kabinettsordre vom 16. Mai 1798 wurde den Landständen des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg die erbetene Uniform bewilligt. Anfang Februar 1799 verlautete jedoch, daß sämtlichen adeligen und bürgerlichen Gutsbesitzern erlaubt worden sei, die landständische Uniform ihrer Provinz zu tragen. In Minden nahm man diese Gleichstellung mit den Bürgerlichen ruhig hin. Bei den Ravensberger Ritterbürtigen rief sie dagegen lebhaften Unwillen hervor. Ihr Wunsch war von vornherein gewesen, bloß die wirklich aufgeschworene, landtagsfähige Ritterschaft durch das Uniformprivileg auszuzeichnen. Sie baten deshalb in einer Eingabe vom 20. Februar 1799 den König, ihnen eine besondere Auszeichnung zu dieser allgemeinen Uniform zu bewilligen, nämlich eine Kavalleriefeder oder einen Kavalleriefederbusch mit roten Unterfedern auf den Hüten und „zum äußeren Kennzeichen ihrer treuen Anhänglichkeit an den Landesherrn und das Vaterland“ eine weiße Schleife am linken Oberarm. Begründet wurde dieser Wunsch mit dem Hinweis auf die besondere landständische Verfassung der Grafschaft Ravensberg, die nur ritterbürtigen Besitzern landtagsfähiger Güter nach vorher abgelegter Ahnenprobe und Aufschwörung durch zwei Edelleute die Aufnahme in die Ritterschaft gestatte.

Bei der Umfrage unter den Beteiligten über dieses Gesuch sprach sich nur einer, der Dechant des Mindener Domkapitels Ernst von

¹⁾ Nach den Akten im Kgl. Staatsarchiv zu Münster Rep. 151, 14 Nr. 49.

Wincke-Ostenwalde, gegen dasselbe aus und zwar in folgendem, bezeichnenden Gutachten:

„Meine Herren Mitstände werden gütigst verzeihen, wenn ich nach meiner bei Gelegenheit der Anfrage, ob nicht die Mindenschen Stände mit denen Ravensberger wegen der unangenehmen Ausdehnung der Concession über die Landesuniform bei Sr. Majestät Vorstellung thun wollten, schon geäußerten bedenklichen Meinung auch gegenwärtig an der Bittschrift, rothe und weiße Federn auf dem Hute tragen zu dürfen, keinen Antheil nehmen kann. Ich finde eine jede neue äußerliche Auszeichnung des alten Adels, außer die in unserm Betragen liegt, in den gegenwärtigen Zeitläuften bedenklich, da wir ohnehin noch unbedeutende Auszeichnungen genug haben, die uns keinen andern Nutzen als dem Neid anderer aussetzen, geben; auch ein jeder schwacher Kopf glaubt schon dadurch ein Mann von Wichtigkeit zu werden, wenn er die noch wenige, übergebliebene, wahre Vorzüge des alten Adels mit untergraben kann.

Es drohen uns leider wiederum neue Stürme die uns nöthigen werden, uns ofte an unseren wirklich guten König zu wenden, dieses aber durch andere Dinge, die noch verschoben werden können und bei welchen sein Beifall sehr ungewiß scheint, finde ich in dem gegenwärtigen Zeitpunkt mehr als bedenklich.“ — — —

Minden den 3. März 1799.

Wincke.

Wie richtig Wincke die Verhältnisse und die Stimmung des Königs beurtheilte, sollten seine Standesgenossen bald erfahren. Als Antwort auf ihr Gesuch erging nämlich am 12. März 1799 folgende kgl. Kabinettsordre an die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg:

„Se. Königliche Majestät von Preußen haben nie die Absicht gehabt, durch die den Gutsbesitzern bewilligte Uniform den Adel auszuzeichnen. Sie können daher auch der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg das unterm 20. Febr. d. J. nachgesuchte Abzeichen ihrer landständischen Qualität nicht bewilligen. Der Adel aller übrigen Provinzen trägt gern mit den Gutsbesitzern bürgerlichen Standes dieselbe Uniform, und wenn er gleich in seiner Ahnenprobe nicht so viele ausschließende Förmlichkeiten beobachtet, als der Westphälische Adel, so ist er doch darum Sr. Majestät nicht weniger werth, so daß Sie auch diesen durch Bewilligung jenes Gesuchs nicht zurücksetzen wollen. Ueberhaupt wird es den Supplicanten gewiß nicht an Gelegenheit fehlen, die wahre Ehre des Adels durch thätige Beweise des Patriotismus zu behaupten und dadurch einen edlern Wettstreit unter den verschiedenen Ständen zu erwecken als den, sich durch Unterschied der Kleiderrachten einer vor dem andern auszuzeichnen.“

Berlin den 12. März 1799.

Friedrich Wilhelm.

Ton und Inhalt dieser Kabinettsordre erregten bei den von ihr Betroffenen viel böses Blut. Der Kammerherr Frh. von Ledebur-Mühlenburg quittirte ihren Empfang mit folgenden bißigen Bemerkungen:

„Ich habe selbst nicht viel anders, als die Cabinets-Ordre besagt, vermutet, indeß kann ich es noch immer nicht als Stolz der Ritterschaft auslegen, wenn das, was einmal als Auszeichnung gegeben war, bei nachheriger Abänderung Veranlassung gab, die Verfassung unserer Ritterschaft, die nicht Bürgerliche, sondern selbst Adelige, die nicht landtagsfähig waren, ausschloß, anzuzeigen, und die uns als ständische Auszeichnung und als solche ertheilte Uniform auch als solche durch ein Abzeichen zu erhalten. Ich für meine Person, dem Uniformtragen jeder Art keine neue Puppe ist, thäte recht gern ganz und gar Verzicht darauf. Indes sieht man, daß alles dem Adel immer übel ausgelegt wird, der wohl nur noch den besten Beweis von Patriotismus dadurch wird ablegen können und sollen, daß er alle Privilegien u. sich nehmen läßt und alles hergiebt, was er noch hat.

Ganz gewiß wird diese Cabinets-Ordre in öffentlichen Journalen mit enormem Beifallgeschrei aller Adelsfeinde aufgenommen werden. Ihr eigener Inhalt scheint dies schon beabsichtigt zu haben, und ich gebe anheim, ob auf diesen Fall H. Landsyndico nicht aufzugeben wäre, allenfalls namens der Ritterschaft mit seiner vortrefflichen Feder in einem kurzen, bündigen Aufsatz den wahren Gesichtspunkt anzugeben, von dem die Ritterschaft ausging, und dadurch alle die Auslegungen, die die Cabinets-Ordre selbst veranlassen zu wollen scheint, zu widerlegen und dies im Jahrbuch der Preussischen Monarchie, Volksfreund und politisches Journal einzurücken zu lassen. — — —

Was machen wir denn wegen der Accise Einrichtung? Das wird wohl schon eine von denen Gelegenheiten sein, wo wir edlen Wetteifer erwecken sollen?“

Noch oppositionslustiger schrieb Johann Wilhelm von Vincke-Kilver:

„Ich trete in allen Stücken der Meinung obiger Herren bei, bin aber doch froh, daß mir die Uniform noch nicht habe machen lassen, und gehet meine Ambition nicht dahin, selbige bei diesen bewandten Umständen zu tragen. Da man uns ein Privilegium nach das andere rauben kann und wird, so ist meine Meinung gar nicht, uns die Einrichtung der Accise gefallen zu lassen, sondern darüber fürerst noch deutliche Vorstellungen zu thun.“

Der Streitfall erschien also der Ravensberger Ritterschaft wichtig genug, um eine politische Opposition an ihn zu knüpfen. Ob es wirklich zu einer solchen in der Acciseangelegenheit gekommen ist habe

ich nicht ermitteln können. Das ist aber auch nebensächlich, denn die Zeiten einer thatkräftigen, landständischen Opposition waren in ganz Preußen längst vorüber und vollends in der kleinen Grafschaft Ravensberg, wo sie sich selbst im 17. Jahrhundert in bescheidenen Grenzen gehalten hatte. Die Ravensberger Stände führten im 18. Jahrhundert ein beschauliches Stilleben und beschäftigten sich hauptsächlich nur mit der Regelung ihrer eigenen, internen Angelegenheiten. Daß sie auf dem Boden der socialen Abgeschlossenheit des Adels gegen das Bürgertum verharren kann ihnen nicht als unzeitgemäß vorgeworfen werden. Hat doch das preussische Königtum, so scharf es die politischen Rechte des Adels bekämpfte, an seinen socialen und wirtschaftlichen Vorrechten das ganze 18. Jahrhundert hindurch kaum gerüttelt, im Gegenteile sich vielmehr bemüht, sie an allen wichtigen Punkten aufrechtzuhalten. Erst die französische Revolution mit ihrer Proclamation der allgemeinen Menschenrechte bedrohte auch sie mit der Vernichtung. Wie ein fernes, mattes Wetterleuchten von diesem großen, jenseits des Rheins wütenden Sturm zuckt es auch über den hier mitgetheilten Schriftstücken auf. Die Ideen eines alten und eines neuen Jahrhunderts treten sich in ihnen gegenüber. Charakteristisch beleuchten sie Ansichten und Stimmungen der beteiligten Kreise, insbesondere auch die des Königs resp. der Regierung in Berlin. Deshalb schien es mir nicht unwert zu sein, sie dem Staub der Archive nach hundertjähriger Ruhe zu entreißen. Der Gegenstand an und für sich würde es nicht gelohnt haben, denn der Streit darüber, ob die Ravensberger Ritterschaft mit bunten Federbüschen und weißen Schleifen paradien durfte oder nicht, behält unter allen Umständen nur die Bedeutung eines Sturmes im Glase Wasser.

Zur Sache sei übrigens noch abschließend bemerkt, daß die Uniformfrage der Gutsbesitzer bald darauf in Preußen generell geregelt wurde. Im Jahre 1802 wurde für sämtliche Besitzer adeliger Güter eine einheitliche Uniform mit provinziell verschiedenen Abzeichen eingeführt. Eine Kabinettsordre vom 11. April 1803 erläuterte dies dahin, daß nur solchen Rittergutsbesitzern bürgerlichen Standes erlaubt sein solle, diese Uniform zu tragen, die entweder nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt ihrer Concessionen zur Ausübung der im Edicte vom 18. Februar 1775 bestimmten Vorzüge, insbesondere zur Ausübung der Jurisdiction in ihrem Namen und zu den iuribus honorificis des Patronatsrechts berechtigt waren. Mit geringen Modificationen hielt also die Regierung an ihrem 1799 angenommenen Standpunkt fest.